

Handlungen; das Herzogthum Braunschweig 74 in 8 Handlungen; das Großherzogthum Baden 189 in 20 Handlungen; die vier freien Städte 198 in 24 Handlungen und die übrigen hier nicht genannten kleinen deutschen Bundesstaaten 124 in 20 Handlungen. Die Schweiz lieferte vermittelst 19 Handlungen 157 und 4 Handlungen Frankreichs 72, Kopenhagen in 5 Handlungen 227, eine schwedische Handlung 27 und 4 russische Handlungen 12 Werke.

Was die geschehene Anordnung des Katalogs betrifft, so kann von dem Unterzeichneten als Redacteur desselben kein Urtheil darüber erwartet werden, indessen erlaubt sich derselbe doch einige Bemerkungen mit dem Wunsche, sie möchten Seitens der Herren Verleger in ihrem eigenen und dem Interesse der Gesammtheit nicht ganz unbeachtet bleiben.

Der Zweck des Kataloges ist, frühzeitig ein vollständiges Verzeichniß aller in dem jedesmaligen Zeitraume von Michaelis bis Ostern und von da bis Michaelis innerhalb der Gränzen des deutschen Buchhandels wirklich und neu erschienenen literarischen Werke und außerdem eine Uebersicht der in der nächsten Zukunft zu erwartenden zu liefern. Selbstredend muß jedem Verleger überlassen bleiben, wie weit er das Publikum von seinen künftigen Unternehmungen schon im Voraus unterrichten will und es wird daher diese Uebersicht nie weder Vollständigkeit noch Zuverlässigkeit gewähren. Desto mehr sollte beides aber bei dem Verzeichniß der als fertig angekündigten neuen Erscheinungen der Fall sein. Der Begriff neu wird angewandt auf alles das, was in dem betreffenden Zeitraume mindestens neu gedruckt worden ist, er schließt also auch alle wirklich neuen Auflagen in sich. Ausgeschlossen müssen aber bleiben alle nur vorgeblichen neuen Auflagen und sogenannten neuen Ausgaben, die, wenn auch nicht immer auf Täuschung des Publikums, sondern oft nur auf erleichterten und zweckmäßigerem Vertrieb berechnet, doch als neue Erscheinungen in keinem Sinne gelten können. Vor dem betreffenden Zeitraume erschienene, ohnehin auf vielfache andere Weise angekündigte Werke und solche, die in den frühern halbjährlichen Abschnitten des Kataloges schon als fertig aufgeführt sind, müssen ebenfalls von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben, soll nicht der ganze Gesichtspunkt, von welchem aus der Katalog zu betrachten ist, verschoben werden. Diesem ist aber auch vollkommen begegnet, wenn die Herren Verleger zu jedem halbjährlichen Kataloge die Titel ihrer Werke vollständig und rechtzeitig einsenden und solche Bücher, welche erst im Laufe des folgenden Halbjahres oder noch später zu erwarten sind, als künftig erscheinende bezeichnen, welche dann später bei ihrem wirklichen Erscheinen immer noch bereitwillige Aufnahme unter die fertigen finden. Oft schon hat es mir leid gethan, Titel ausgezeichneter Werke bloß darum zurücklegen zu müssen, weil sie schon vor Jahr und Tag als fertig aufgenommen waren, während sie wirklich erst jetzt fertig wurden: und doch läßt sich dies nicht ändern, wenn anders die bestehende und wohlgegründete Ordnung aufrecht erhalten werden soll.

Unvollständige und ungenaue, oft auch gar zu weitschweifige Angabe der Titel, und unleserliche Handschrift sind Uebel, mit welchen die Redaction sehr zu kämpfen hat; es wäre auch von dieser Seite im Allgemeinen mehr Sorgfalt zu wünschen, damit der Katalog immer mehr und mehr wie ein öffentliches Zeugniß buchhändlerischer Thätigkeit, so auch geschäftlicher Ordnung und Zuverlässigkeit ablege.

Leipzig, den 12. April 1841.

J. de Marle.

Imparität der sächsischen neuesten Presseverordnungen, im Bezug auf Protestantismus und Katholicismus.

Laut §. 1. 6. der Erleichterungen, welche laut der Verordnungen vom 11 März d. J. der Presse und dem Buchhandel gewährt werden sollen, tritt eine Censurfreiheit auf alle mit Genehmigung einer inländischen protestantischen oder katholischen Behörde erscheinende Andachts- oder Schulbücher ein. Nun unterliegen bekanntlich alle katholischen Andachts- und Schulbücher der Genehmigung der katholischen geistlichen Behörde und sind sonach jetzt von aller weltlichen Censur und deren Bezahlung frei, während die protestantischen Bücher gleicher Art, die vermöge der, durch die Reformation errungenen Geistes- und Denkfreiheit keine solche Erlaubnißbehörde haben und brauchen, nun unter der Aufsicht der weltlichen Censurbehörde fortwährend bleiben, und diese Gunst sogar durch Bezahlung der Censurgebühren erkaufen müssen.

Wie kommen die katholischen Bücher hier zu dem Vorzuge, dem Auge der weltlichen Behörde entrückt werden zu dürfen und von der Abgabe befreit zu werden? Für Protestanten ist dieß nach Ansicht des Einsenders keine Erleichterung, sondern eine nicht wohl zu billigende Beschwerde. Gern wird er sich jedoch eines Bessern belehren lassen. *

Börse in Leipzig,

am 19. April 1841.

Course im 14 Thaler-Fusse.

Amsterdam, k. S. 139 $\frac{1}{2}$, 2 M. 138 $\frac{1}{2}$ — Augsburg, k. S. 101 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Berlin, k. S. 99 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Bremen, k. S. 108 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Breslau, k. S. 99 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Frankfurt a. M., k. S. 101 $\frac{1}{2}$, 2 M. — — Hamburg, k. S. 149 $\frac{1}{2}$, 2 M. 148 $\frac{1}{2}$. — London, 2 M. 6. 20, 3 M. — — Paris, k. S. 79 $\frac{1}{2}$, 2 M. 78 $\frac{1}{2}$, 3 M. 78 $\frac{1}{2}$. — Wien, k. S. 101 $\frac{1}{2}$, 2 M. — 3 M. 100 $\frac{1}{2}$. — Louisd'or 8 $\frac{1}{2}$, Holländ. Ducaten 5 $\frac{1}{2}$. Kaiserl. Ducat. 5 $\frac{1}{2}$, Breslauer Ducat. 5 $\frac{1}{2}$, Passir Ducat. 5 $\frac{1}{2}$, Conventions-Species und Gulden 2 $\frac{1}{2}$, Conventions 10 und 20 Xr. 2 $\frac{1}{2}$.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.